

Christian Reimer
Wittenberger Str. 91
12689 Berlin

An
das Kammergericht Berlin
– Senat für Familiensachen –
z. Hd. Herrn Richter am KG Schumacher
Elßholzstraße 30–33
10781 Berlin

VORAB PER FAX: 030 9015-2200

Berlin, den 11.12.2025

Betreff: Ihr Hinweis auf Beschluss-Berichtigung / Zurückweisung der Verweisung

Hier: Verfahren Reimer ./ . Kießler (Lothar) wegen Unterlassung (Namensmissbrauch)
Az. KG:19 WF 108/25

Sehr geehrter Herr Richter Schumacher,
Ihr Hinweis, dass Sie feststellen wollen, der Antragsgegner (hier: Lothar Kießler) sei „an dem Gewaltschutzverfahren nicht beteiligt“, greift zu kurz und verkennt den Kern des Rechtsschutzbegehrens.

Sie beabsichtigen offenbar, das Verfahren an die Zivilabteilung zu verweisen, mit der Begründung, es handele sich um einen Streit zwischen Dritten (Schwiegersohn vs. Schwiegervater).
Dem widerspreche ich vehement.

Es handelt sich hierbei um eine sonstige Familiensache gemäß § 266 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 FamFG.

Begründung:

Inhaltlicher Zusammenhang (Der Puppenspieler):

Der Antragsgegner (Lothar Kießler) ist zwar formal nicht Partei im Gewaltschutzverfahren (Gabi Reimer ./ . Christian Reimer), aber er ist der faktische Betreiber.

Mein Antrag auf Unterlassung der Namensnutzung zielt darauf ab, zu verhindern, dass Lothar Kießler sich unter Nutzung des Ehenamens („Reimer“) und durch mutmaßliche Urkundenfälschung (Unterschriften Gabi) in das Scheidungs- und Gewaltschutzverfahren einschleicht.

Eingriff in die Ehe/Trennung:

Das Handeln des Antragsgegners (Verfassen von Schriftsätze im Namen der Ehefrau, Nutzung des Ehenamens) greift unmittelbar in die Scheidungsfolgen ein. Er nutzt den Namen „Reimer“, um das Familiengericht zu täuschen.

Damit besteht ein unmittelbarer Sachzusammenhang zur Ehe.

Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen:

Würde dies an die Zivilkammer verwiesen, würde dort isoliert über Namensrecht entschieden, ohne den Kontext (Drogenmissbrauch, Prozessbetrug im Familiengericht) zu kennen. Das Familiengericht muss die Hoheit über alle Verfahren behalten, die die Trennung und deren Folgen betreffen – auch

wenn Dritte (hier der Schwiegervater) massiv stören.

Fazit:

Lothar Kießler mag auf dem Papier nicht beteiligt sein – in der Realität führt er das Gewaltschutzverfahren.

Ich bitte Sie, den Blick nicht vor der Realität zu verschließen. Eine Verweisung an das Zivilgericht würde den Prozessbetrug belohnen, da es den Sachzusammenhang zerreißt.

Ich beantrage, das Verfahren als Familiensache zu behandeln und die „Berichtigung“, die diesen Zusammenhang leugnen soll, zu unterlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Reimer